

mehrung des Beamtenpersonals ohne jedoch, abgesehen von den neuesten Teuerungszulagen, den Betrag von 50.000 Kronen zu erreichen. Ueber die Bezüge der Beamten wurden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen. Namentlich sind in dieser Beziehung das Beamten-Pensions-Gesetz vom Jahre 1888 und die Gehaltsregulierungs-Gesetze von den Jahren 1899, 1908 und 1911 zu nennen. — Ueber die neueste finanzielle Episode und die im Gefolge des Weltkrieges katastrophal einsetzende Geldentwertung und Teuerung, sowie über die großen Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, die die Tätigkeit der Regierung, des Landtages und der Gemeinden in ganz hervorragenderweise in Anspruch nahmen und nehmen, wird jedoch erst später ein abgeklärtes und objektives geschichtliches Bild zu entwerfen sein.

Von Staatsverträgen sind außer den bereits bei den einzelnen Materien besprochenen (Zollvertrag, Justizvertrag, Postübereinkommen usw.) noch nachzutragen der im Jahre 1874 mit der Schweiz abgeschlossene Niederlassungsvertrag. Dieser beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewerbetätigkeit und der Erwerbung von Grundeigentum. Als Erfordernis zur Erlangung des Niederlassungsrechtes ist außer den Heimatschriften der Ausweis über guten Leumund und die nötigen Subsistenzmittel beizubringen. Ferner sei noch erwähnt das im Jahre 1901 zustandegekommene Uebereinkommen mit Oesterreich zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, wobei hauptsächlich Grundbesitz und Hypothekendarlehen in Betracht kommen.

In kirchlicher Beziehung befand sich unser Ländchen, das seit der Gründung des Bistums Chur diesem zugehört, in der glücklichen Lage, stets geordnete Verhältnisse zu haben. Es waren ja sogar die Reformationswirren, welche in unserer Nachbarschaft sich bemerkbar machten, durch die klugen Maßnahmen unserer damaligen sulzischen Herren fast spurlos an uns vorbeigegangen. Von neueren politischen Einflüssen sind zu nennen, die im Jahre 1868 gesetzlich im Einvernehmen mit der bischöflichen Kurie beschlossene Einschränkung der Feiertage. Mit einem im gleichen Jahre zustande gekommenen Gesetze wurde die Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen-